UNIVERSITÄT BERN

Studienplan für die Minorstudienprogramme auf der Bachelor- und auf der Masterstufe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

vom 21. Juni 2007 (Stand 1. August 2024)

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern erlässt,

gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe l des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW]),

folgenden Studienplan:

I. Allgemeine Bestimmungen

FUNKTION UND INHALT

Art. 1 Dieser Studienplan enthält die Ausführungsbestimmungen für sämtliche Minorstudienprogramme in Rechtswissenschaft. Zu den Minorstudienprogramme auf der Bachelorstufe sind die Studierenden aller Fakultäten der Universität Bern zugelassen. *[Fassung vom 24.11.2016]*

UMFANG

Art. 2 Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bietet Minorstudienprogramme für Studierende anderer Fakultäten auf Bachelorstufe im Umfang von 15, 30 und 60 ECTS und auf Masterstufe im Umfang von 30 ECTS an. *[Fassung vom 24.11.2016]*

ANWENDBARES RECHT

Art. 3 In allen Fragen, welche die Grundsätze des Studiums und die Leistungskontrollen betreffen, kommt das Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 26. April 2007 zur Anwendung.

DAUER

Art. 4 Die Studiendauer der Minorstudienprogramme richtet sich nach der Regelstudienzeit des Major. *[Fassung vom 24.11.2016]*

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 5 [1] Vorlesungen, die Bestandteil von Minorprogrammen auf der Bachelorstufe sind, werden in der Regel im Rahmen der Prüfungen des Monofachstudiums Rechtswissenschaft geprüft. In Ausnahmefällen können einzelne Vorlesungen auch ausserhalb der regulären Prüfungen geprüft werden.

[2] Vorlesungen, die Bestandteil von Minorprogrammen auf der Masterstufe sind, werden nach Semesterschluss im Rahmen der Prüfungen des Monofachstudiums Rechtswissenschaft mit einer zweistündigen schriftlichen oder einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung abgeprüft. Der Dozent oder die Dozentin gibt spätestens in der Mitte des Semesters bekannt, ob die Prüfung mündlich oder schriftlich abgenommen wird.

[3] Die Abschlussnote des Minorstudienprogramms auf Bachelor- und Masterstufe berechnet sich aus dem nach Massgabe der ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungen. *[Fassung vom 24.11.2016]*

[4] Zur Erlangung der Durchschnittsnote wird die dritte Stelle nach dem Komma auf die zweite gerundet, wobei Zahlen unter 5 abgerundet werden.

[5] Studierende können jede Prüfung mit ungenügender Note einmal wiederholen; dabei zählt das Resultat der zweiten Prüfung.

[6] Der Minor ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens die Note 4.00 ergibt. Dabei können ungenügende durch genügende Noten kompensiert werden.

[7] ... *[Aufgehoben am 24.05.2011]*

II. Minorangebot auf Bachelorstufe für Studierende anderer Fakultäten

WIRTSCHAFTSRECHT À 15 ECTS

Art. 6 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Wirtschaftsrecht im Umfang von 15 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Im Minor müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

[3] Der Minor wird mit einer vierstündigen Leistungskontrolle gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d RSL RW abgeschlossen.

Art. 7 *[Aufgehoben am 24.11.2016]*

OBLIGATIONENRECHT UND WIRTSCHAFTSRECHT À 30 ECTS *[Eingefügt am 17.4.2008]*

Art. 7b [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Obligationenrecht und Wirtschaftsrecht im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an. *[Eingefügt am 17.4.2008]*

[2] Im Minor müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden. *[Eingefügt am 17.4.2008]*

[3] Der Minor wird mit einer zweistündigen Leistungskontrolle in Privatrecht gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a RSL RW und einer vierstündigen Leistungskontrolle in Wirtschaftsrecht gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d RSL RW abgeschlossen. *[Eingefügt am 17.4.2008]*

ÖFFENTLICHES RECHT À 15 ECTS

Art. 8 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Öffentlichem Recht im Umfang von 15 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Im Minor muss die in Anhang 1 genannte Lehrveranstaltung Öffentliches Recht I absolviert werden. Diese wird verteilt über Herbst- und Frühjahrssemester angeboten.

[3] Der Minor wird mit einer Leistungskontrolle gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c RSL RW abgeschlossen.

GRUNDLAGEN DES RECHTS À 15 ECTS

Art. 9 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Grundlagen des Rechts im Umfang von 15 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Es müssen zwei Grundlagenfächer aus den in Anhang 1 beschriebenen Wahlblöcken absolviert werden.

[3] Die Wahlblöcke werden mit je einer zweistündigen Leistungskontrolle gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e RSL RW abgeschlossen.

Art. 10 *[Aufgehoben am 24.11.2016]*

STAATSRECHT UND STAATSTHEORIE À 30 ECTS

Art. 11 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Staatsrecht und Staatstheorie im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Im Minor müssen alle in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

[3] Der Minor wird mit einer Leistungskontrolle gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c RSL RW in der Lehrveranstaltung Öffentliches Recht I sowie mit je einer zweistündigen Leistungskontrolle gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e RSL RW in den theoretischen Grundlagenfächern abgeschlossen. Die Veranstaltung Öffentliches Recht I wird verteilt über Herbst- und Frühjahrssemester angeboten. Die Teilnahme an den theoretischen Grundlagenfächern setzt den erfolgreichen Abschluss dieser Veranstaltung voraus.

GRUNDLAGEN DES RECHTS À 30 ECTS

Art. 12 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Grundlagen des Rechts im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Der Minor wird kumulativ abgeschlossen. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS aus den in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

[3] Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden je mit einer zweistündigen schriftlichen Leistungskontrolle gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e RSL RW abgeschlossen.

Art. 13 *[Aufgehoben am 19.10.2023]*

ÖFFENTLICHES RECHT À 60 ECTS

Art. 14 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Öffentlichem Recht im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Die Veranstaltung Öffentliches Recht I wird verteilt über Herbst- und Frühjahrssemester angeboten und durch eine einheitliche Leistungskontrolle gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c RSL RW abgeschlossen. Die Teilnahme an Veranstal-

tungen des Hauptstudiums (Öffentliches Recht II + III, Fallbearbeitung, Theoretische Grundlagen I, Seminar) setzt den erfolgreichen Abschluss dieser Veranstaltung voraus.
Die Veranstaltung Öffentliches Recht II + III wird verteilt über mehrere Semester angeboten und durch eine einheitliche Leistungskontrolle gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c RSL RW abgeschlossen. Die Veranstaltung Theoretische Grundlagen I wird mit einer Leistungskontrolle gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e RSL RW abgeschlossen.

III. Minorangebot auf Masterstufe für Studierende anderer Fakultäten

ÖFFENTLICHES RECHT À 30 ECTS

Art. 15 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Öffentlichem Recht im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Die Zulassung zum Minor in Öffentlichem Recht auf der Masterstufe setzt einen abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Minor auf der Bachelorstufe voraus.

[3] Der Minor wird kumulativ abgeschlossen. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS aus den in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

WIRTSCHAFTSRECHT À 30 ECTS

Art. 16 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Wirtschaftsrecht im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Die Zulassung zum Minor in Wirtschaftsrecht auf der Masterstufe setzt den abgeschlossenen Minor in Wirtschaftsrecht im Umfang von 15 ECTS oder den abgeschlossenen Minor in Obligationenrecht und Wirtschaftsrecht im Umfang von 30 ECTS auf der Bachelorstufe voraus. *[Fassung vom 17.4.2008]*

[3] Der Minor wird kumulativ abgeschlossen. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS aus den in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

PRIVATRECHT À 30 ECTS

Art. 17 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Privatrecht im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Die Zulassung zum Minor in Privatrecht auf der Masterstufe setzt einen abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Minor auf der Bachelorstufe oder einen der folgenden Bachelorabschlüsse voraus:

a Bachelor of Science in Business Administration,

b Bachelor of Science in Economics,

c Bachelor of Arts in Political Science.

[3] Der Minor wird kumulativ abgeschlossen. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS aus den in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

INTERNATIONALES UND EUROPÄISCHES RECHT À 30 ECTS

Art. 18 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Internationalem und europäischem Recht im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Die Zulassung zum Minor in Internationalem und europäischem Recht auf der Masterstufe setzt einen abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Minor auf der Bachelorstufe oder einen der folgenden Bachelorabschlüsse voraus:

a Bachelor of Science in Business Administration,

b Bachelor of Science in Economics,

c Bachelor of Arts in Political Science.

[3] Der Minor wird kumulativ abgeschlossen. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS aus den in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

STRAFRECHT À 30 ECTS

Art. 19 [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Strafrecht im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

[2] Die Zulassung zum Minor in Strafrecht auf der Masterstufe setzt einen abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Minor auf der Bachelorstufe im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten oder einen der folgenden Bachelorabschlüsse voraus: *[Fassung vom 19.10.2023]*

a Bachelor of Science in Educational Science,

b Bachelor of Science in Psychology,

c Bachelor of Arts in Social Anthropology,

d Bachelor of Arts in Social Sciences,

e Bachelor of Arts in Political Science,

f Bachelor of Arts in Sociology.

[3] Der Minor wird kumulativ abgeschlossen. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS aus den in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

KRIMINOLOGIE À 30 ECTS

[Eingefügt am 19.10.2023]

Art. 19a [1] Die Fakultät bietet einen Minor in Kriminologie im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an. *[Eingefügt am 19.10.2023]*

[2] Die Zulassung zum Minor in Kriminologie auf der Masterstufe setzt einen abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Minor auf der Bachelorstufe im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten oder einen der folgenden Bachelorabschlüsse voraus:

a Bachelor of Science in Educational Science,

b Bachelor of Science in Psychology,

c Bachelor of Arts in Social Anthropology,

d Bachelor of Arts in Social Sciences,

e Bachelor of Arts in Political Science,

f Bachelor of Arts in Sociology.

[Eingefügt am 19.10.2023]

[3] Der Minor wird kumulativ abgeschlossen. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS aus den in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden. *[Eingefügt am 19.10.2023]*

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Art. 20 Der vorliegende Studienplan gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. August 2007 ein Minorstudienprogramm in Rechtswissenschaft aufnehmen. *[Fassung vom 24.11.2016]*

INKRAFTTRETEN

Art. 21 Dieser Studienplan tritt am 1. August 2007 in Kraft und ersetzt die Studienpläne für das Nebenfach Staatsrecht für Studierende der Phil.-hist. Fakultät vom 26. Juni 2003, den Studienplan für das Nebenfach Zivilrecht für Studierende der Phil.-hist. Fakultät vom 25. Oktober 2001, den Studienplan für das Nebenfach Rechtsgeschichte für Studierende der Phil.-hist. Fakultät vom 27. Mai 2004, den Studienplan für das Nebenfach Strafrecht und Kriminologie vom 25. Oktober 2001 sowie den Studienplan für das Neben- oder Ergänzungsfach Recht für Hauptfachstudierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 26. Juni 2003.

Bern, 31.1.2024

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Die Dekanin:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 31.01.2024

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 17. April 2008, in Kraft am 1. August 2008

Änderung vom 24. März 2011, in Kraft am 24. Mai 2011

Änderung vom 19. September 2013, in Kraft am 1. August 2014

Änderung vom 24. November 2016, in Kraft am 1. August 2017

Änderung vom 19. Oktober 2023, in Kraft am 1. August 2024

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. September 2013

1. Diese Änderungen gelten für die Studierenden, welche das Studium im Minor in Strafrecht und Kriminologie im Umfang von 30 ECTS-Punkten ab Herbstsemester 2014 neu aufnehmen.
2. Studierende, die den Minor "Strafrecht und Kriminologie" im Herbstsemester 2013 neu aufgenommen haben, können bis am 31. März 2014 zuhanden des Dekanats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eine verbindliche schriftliche Erklärung abgeben, dass sie auf den neuen Studienplan umsteigen wollen.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Oktober 2023

1. Diese Änderungen gelten für die Studierenden, welche das Studium im Minor Kriminologie im Umfang von 30 ECTS-Punkten ab Herbstsemester 2024 auf Masterstufe neu aufnehmen.
2. Studierende, die den Minor Kriminologie auf Bachelorstufe vor dem Herbstsemester 2024 aufgenommen haben, beenden ihr Minorstudium bis Ende Frühjahrssemester 2027.
3. Die «Übungen im Strafrecht für Minorstudierende» so wie auch die Prüfung «Strafrecht II für Minorstudierende» werden bis und mit Frühjahrssemester 2026 angeboten. Danach werden gegebenenfalls individuelle Lösungen getroffen, um den verbliebenen Minorstudierenden auf Bachelorstufe den Abschluss ihres Studiums in «Kriminologie» zu ermöglichen.
4. Wer den Minor Kriminologie auf Bachelorstufe abgeschlossen hat oder abschliessen wird, wird nicht zum Minor Kriminologie auf Masterstufe zugelassen.